

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg durch Beschluss vom 18.09.2001 zuletzt geändert am 16.12.2003 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand direkt, oder über Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport, ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 12 höchstens 24 Mitgliedern zusammen. Alle Kinder und Jugendlichen der Altersgruppe 11 - 17 Jahre mit Wohnsitz in der Gemeinde Gilserberg können benannt werden. Damit die Interessen von allen Kindern und Jugendlichen der Gemeinde vertreten werden können, wird in zwei Altersgruppen (jeweils 12 Mitglieder) gewählt. Die Altersgruppen sind: 11-14 Jahre und 15-17 Jahre.

Der Kinder- und Jugendbeirat soll aus:

- 4 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Gilserberg
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Appenhain
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Heimbach
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Itzenhain
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Lischeid
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Moischeid
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Sachsenhausen
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Schönau
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Schönstein
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Sebbeterode
- 2 Mitgliedern mit Wohnsitz im OT Winterscheid

bestehen.

- (2) Die Mitglieder sollen von den Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine, der Kirchengemeinden und der örtlichen Schule in jeweiliger Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten benannt werden.
- (3) Die zu benennenden Mitglieder der Altersgruppe 11 – 14 Jahre dürfen am Tag der Benennung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die der Altersgruppe 15 – 17 Jahre dürfen am Tag der Benennung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und verbleiben dann bis zum Ende der Wahlzeit im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis zum Jahresende durch die Ortsbeiräte gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu benennen.
- (5) Die Vorschläge in den jeweiligen Benennungsversammlungen sollten aus der Mitte der anwesenden Kinder und Jugendlichen gemacht werden. Die Ortsvorsteher führen die Wahl bzw. die Benennung durch. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung und kann in einem Wahlgang durchgeführt werden. Jede Altersgruppe wählt die Mitglieder seines Alters.
- (6) Die Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe die nicht die erhoffte Zustimmung bekommen haben, werden in der Reihenfolge des erreichten Stimmenanteils als NachrückerInnen geführt, für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus dem Kinder- und Jugendbeirat ausscheidet. Wenn in einer der beiden Altersgruppen in den jeweiligen Ortsteilen kein Mitglied bzw. Mitglieder zur Verfügung steht/stehen, werden die freien Sitze durch die NachrückerInnen, unabhängig von der Altersgruppe in Reihenfolge des Stimmenanteils aufgefüllt.

§ 3 a Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen. Fehlt ein Mitglied nach schriftlicher Ermahnung weiterhin mehrmals unentschuldigt, kann es mit 2/3 Mehrheit aus dem Kinder- und Jugendbeirates ausgeschlossen werden. Der Antrag muss aus der Mitte der Mitglieder kommen. Der oder die NachrückerIn nimmt dann die Stelle ein.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 b Verlust des Amtes

- (1) Aus dem Amt des Kinder- und Jugendbeiratsmitglied scheidet aus, wer
 1. zurücktritt
 2. aus der Gemeinde wegzieht
- (2) Aus dem Amt scheidet aus, wer
 1. nach (1) kein Beiratsmitglied mehr ist,
 2. nach § 3 a Abs. 2 vom Jugendbeirat ausgeschlossen wurden.

Das Amt endet nicht, wenn das gewählte Mitglied aus einer Altersgruppe herausfällt, weil es älter geworden ist.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich -binnen wochenrist- einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, an die oder den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes, an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, an die oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport, an die oder den Vorsitzenden des kirchlichen Jugendausschusses sowie an die oder den amtierende(n) Jugendpfleger(in).
- (3) Die Einladung muss, unter vorheriger Veröffentlichung im Hochland-Mitteilungsblatt -ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 6 Abs. 1-, allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

An den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates können, die oder der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes, die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport, die oder der Vorsitzende des kirchlichen Jugendausschusses sowie die oder der amtierende Jugendpfleger(in), teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,

- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. In der konstituierenden Sitzung sollte ein(e) Schriftführer(in) sowie ein(e) Stellvertreter(in) gewählt werden. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes, der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport, der oder dem Vorsitzenden des kirchlichen Jugendausschusses sowie der oder dem amtierenden Jugendpfleger(in) ein Exemplar zur Verfügung. Die Niederschrift kann auch durch E-Mail übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden. Der Jugendbus steht zur An- und Abfahrt der jeweiligen Sitzung zur Verfügung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 18.09.2001 außer Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Gilserberg, den 16.12.2003

gez. Urbanek
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

